

Allgemein

Die GRATEC GmbH weist in allen Ihren vertragsrelevanten Ein- und Verkaufsdokumenten (Anfragen, Bestellungen, etc. und Angeboten, Auftragsbestätigungen, etc. expliziert auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Zugänglichkeit über unsere Website hin!

Alle Vereinbarungen samt Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen generell zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen, eindeutigen schriftlichen Bestätigung durch die GRATEC GmbH. Mündliche Zusagen, Nebenabreden oder Erklärungen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der GRATEC GmbH, die von der schriftlichen Vereinbarung abweichen oder diese ergänzen, werden somit nicht verbindlich. Ergänzungen oder von unserer Auftragsbestätigung bzw. Bestellung abweichende Bedingungen jeglicher Aufträge, die vom Kunden oder Lieferanten (auch schriftlich z.B. per E-Mail oder Fax) an uns gesendet werden, werden generell nur dann anerkannt und wirksam, wenn diese Abweichungen durch die GRATEC GmbH schriftlich bestätigt werden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich / Vertragsschluss

- 1.1 Allen unseren Lieferungen liegen ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde, mit denen sich der Besteller bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
Mit Erteilung des Auftrags durch den Besteller aufgrund unseres Angebotes, spätestens jedoch 14 Tage nach nicht widersprochenem Erhalt der Auftragsbestätigung, gelten diese Bedingungen als angenommen.
Stehen diesen widersprechenden Bedingungen des Bestellers gegenüber, auch wenn diese nachträglich in Auftragsbestätigungen enthalten sein sollten, so gelten, auch für den Fall, dass wir nicht widersprechen, ausschließlich unsere Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nur an, wenn wir diesen und deren Geltung ausdrücklich in schriftlicher Form zustimmen.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen ab dem Datum der Bestellung anzunehmen. Erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns kommt ein Vertragsabschluss zustande. Telefonische oder mündliche Absprachen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Parteien.
- 1.3 Falls der Besteller mit der vorstehenden Vorgehensweise nicht einverstanden sein sollte, so hat er dies unverzüglich - binnen 7 Tagen - in einem besonderen Schreiben mitzuteilen und ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 1.4 Für diesen Fall behalten wir uns vor, den Auftrag des Bestellers zurückzuweisen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden können.
- 1.5 Wir behalten uns an allen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe dem Bestellenden überlassenen Unterlagen, wie z.B. Berechnungen, Zeichnungen etc., die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Besteller wurde dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt. Für den Fall, dass wir das Auftragsangebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von 1.2 annehmen, sind diese Unterlagen an uns unverzüglich wieder zurückzusenden.
- 1.6 Eine Übermittlung per Telefax ist ausreichend, wenn die Schriftform zu beachten ist.

2. Preise / Zahlung

- 2.1 Unsere Preise gelten ab Werk, insofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Sie sind ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer (in jeweils aktuell gültiger Höhe). Kosten für Verpackung, Versand, Spesen, Zoll, Steuern usw. werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2 Innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ist die Zahlung vorzunehmen, insofern keine andere Regelung explizit schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
- 2.4 Beratungs-, Reparatur- und Mietrechnungen sind abweichend von 2.1-2.3 innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- 2.5 Als Zahlungseingang gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können
- 2.6 Für den Fall, dass keine Zahlung innerhalb der Zahlungsfristen geleistet wurde, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hierbei vorbehalten.
- 2.7 Das Recht, unsere Preise angemessen zu ändern, behalten wir uns vor, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen oder veränderter Vertriebskosten für Lieferungen, oder Ähnliches eintreten. Auf Verlangen werden diese dem Besteller nachgewiesen.
- 2.8 Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen. Werden diese angenommen, gelten sie erst mit der erfolgreichen Einlösung als Zahlung. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.

- 2.9 Für Lieferungen innerhalb der EU verpflichtet sich der Besteller, das Gelangen der Ware zu bestätigen (Gelangensbestätigung), er erhält auf Verlangen von uns eine Aufstellung der entsprechenden Lieferscheine. Dies kann, falls vorher Vereinbart auch auf elektronischem Wege erfolgen. Ist der Besteller vor Ablauf von 3 Monaten nach Lieferung dieser Pflicht nicht nachkommen, sind wir berechtigt, die aktuell in Deutschland gültige Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Es obliegt dann dem Besteller, sich die gezahlte Umsatzsteuer im Umsatzsteuervergütungsverfahren über seine Finanzbehörde entsprechend zurückerstatten zu lassen.

3. Lieferung / Versand

- 3.1 Angegebene Lieferzeiten sind für uns unverbindlich, insofern sie nicht ausdrücklich zugesichert wurden.
- 3.2 Die von uns angegebenen Lieferzeiten und deren Einhaltung setzen die Klärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.3 In Fällen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Vorlieferanten, auch im Falle der Nichtbelieferung, aus welchem Grunde auch immer seitens der Vorlieferanten entfällt, soweit eine Lieferzeit verbindlich zugesichert worden ist, eine Lieferverpflichtung von uns. Der Käufer ist dann zum Rücktritt berechtigt, nachdem er zuvor schriftlich eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat.
- 3.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen werden sofort berechnet.
- 3.5 Für den Fall, dass der Besteller in Annahmeverzug kommt oder er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, erstattet zu bekommen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache ab dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem der Besteller in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 3.6 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben hiervon unberührt.
- 3.7 Ein Warenversand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Eine Transport- oder sonstige Versicherungen erfolgen ausschließlich auf Wunsch und gehen zu Lasten des Bestellers. Mit der Absendung der Waren, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon wer die Frachtkosten trägt oder ob die Versendung der Waren vom Erfüllungsort erfolgt.
- 3.8 Bei Warenrücknahme durch uns muss die retournierte Ware originalverpackt, in einem einwandfreien, wiederverkaufsfähigen Zustand (d. h. weder verschmutzt noch verkratzt und nicht älter als ein Jahr) sein. Für die Warenrücknahme berechnen wir Wiedereinlagerungskosten in Höhe von mindestens 25 % des Warenwertes und erheben eine Bearbeitungspauschale von 30,00 EUR. Die Rücklieferung hat unter Angabe unserer Auftrags- bzw. Rechnungsnummer nach Terminabstimmung frei an unser Lager zu erfolgen. Warenrücksendungen unter 100,00 EUR Netto-Warenwert, Rohre, Sonderanfertigungen und nicht mehr in der aktuellen Preisliste gelistete Waren sind von einer Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalte

- 4.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben sämtliche von uns gelieferte Waren in unserem Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn für bestimmte vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen der Kaufpreis bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen, der Besteller ist zu deren Herausgabe verpflichtet. Die Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns geht stets mit einem Rücktritt vom Vertrag einher. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes sind wir zu dessen Verwertung befugt. Ein Verwertungserlös ist dann auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich von angemessenen Verwertungskosten – anzurechnen.
- 4.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Wertsteigernde Be- und/oder Verarbeitungen von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren berechtigen den Besteller nicht zu Ausgleichsansprüchen gegenüber uns.
- 4.3 Es wird bereits jetzt vereinbart, dass unser Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht, wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden wird, so dass hierdurch unser Eigentum erlischt. Das (Mit-) Eigentum verwahrt der Besteller für uns unentgeltlich. Sollte die Vermischung in einer Weise erfolgt sein, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, dann gilt als vereinbart, dass der Besteller uns Miteigentum anteilmäßig überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Um unserer Forderung gegen den Besteller zu sichern tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, welche ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; diese Abtretung nehmen wir schon jetzt an.
- 4.4 Solange er sich nicht in Verzug befindet, ist der Besteller berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware), innerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu bearbeiten und zu veräußern. Ihm ist untersagt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Forderungen des Bestellers bezüglich der Vorbehaltsware gegenüber Dritten, gleich aus welchem Rechtsgrund, tritt dieser schon jetzt, in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich gültiger Mehrwertsteuer) an uns ab. Für den Fall der Verarbeitung erfolgt eine Abtretung in Höhe des anteilmäßigen Rechnungswertes. Widerruflich ermächtigen wir den Besteller, die an uns abgetretenen Forderungen auf dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Eine Befugnis unsererseits, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Solange jedoch der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat bzw. Zahlungseinstellung vorliegt, werden wir die Forderung nicht einziehen.

Auf unsere Aufforderung hin hat der Besteller die Abtretung und den Eigentumsvorbehalt offenzulegen und uns die notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Weiterhin ist der Besteller auch ohne Aufforderung hierzu verpflichtet, wenn ein Dritter seinerseits die Abtretung der Forderungen des Bestellers ihm gegenüber von seiner Genehmigung abhängig macht.

- 4.5 Der Besteller ist verpflichtet, unseren Eigentumsanspruch, solange er rechtlich besteht, jedem interessierten Dritten zur Kenntnis zu bringen und uns unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn eine Pfändung von dritter Seite vorgenommen werden sollte, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den Ausfall.
- 4.6 Die Eigentumsübertragung an den Besteller erfolgt erst nach endgültiger Bezahlung des vollen Warenwertes und der entstandenen Nebenkosten, wie z.B. Fracht und Versicherung, bzw. bei Wechselkredit nach Einlösung des Wechsels. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass bei Nichtannahme oder Nichteinlösung des Wechsels dieser rechtzeitig protestiert wird.
- 4.7 Wir sind jederzeit dazu berechtigt, die Abtretung der Ansprüche auch Dritten gegenüber offenzulegen.
- 4.8 Der Besteller verpfändet, unabhängig von der vorstehenden Forderungsabtretung (verlängerter Eigentumsvorbehalt), an uns seine Forderung gegenüber Dritten bezüglich der Vorbehaltsware, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Besteller bevollmächtigt und ermächtigt uns, die Verpfändung gegenüber Dritten anzuzeigen und wir nehmen diese Verpfändung an.

5. Abtretungsgebot

- 5.1 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten

6. Sicherheitsleistung

- 6.1 Wenn uns nach Abgang der Auftragsbestätigung Gründe bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Vermögenslage des Kunden schlechter ist als ursprünglich angenommen, sind wir berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen, und zwar unabhängig von den in der Auftragsbestätigung festgelegten Zahlungsbedingungen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers basieren darauf, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich, trotz größter Sorgfalt, Beanstandungen ergeben, dann sind offensichtlich erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung, geltend zu machen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Der Eingang der Mängelanzeige bei uns ist dabei maßgeblich.
- 7.2 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller verjähren Mängelansprüche. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das BGB oder andere geltende Gesetze und Richtlinien längere Fristen zwingend vorschreiben. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
Es ist generell unsere Zustimmung einzuholen bevor eine Rücksendung der Ware durchgeführt wird.
Insofern die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag, so werden wir, vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen und fristgerechter Mängelrüge, die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Zur Nacherfüllung, innerhalb angemessener Frist, ist uns stets die Gelegenheit zu geben.
- 7.3 Der Besteller kann unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt. Für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller keinen Ersatz verlangen.
- 7.4 Bei einer nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen und nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind bestehen Mängelansprüche nicht. Ebenfalls keine Mängelansprüche bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen, wenn vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen wurden.
- 7.5 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.6 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur dann, wenn er mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden. Bzgl. des Umfangs eines Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gilt ferner Ziffer 7.5 entsprechend.
- 7.7 Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels, als die hier in Ziffer 7. geregelten, sind ausgeschlossen.
- 7.8 Für den Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges oder im Falle des arglistigen Verschweigens bzw. Vertuschens eines Mangels richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1 Wir haften für Schäden nur bei Vorsatz ; bei grober Fahrlässigkeit ; bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit ; bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben oder deren Abwesenheit wir garantiert haben ; nach den zwingenden Regeln der Produkthaftung. (gleich aus welchem Rechtsgründen auch immer)
- 8.2 Wir haften auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt.
- 8.3 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Zurückbehaltungsrecht / Aufrechnungsrecht

- 9.1 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Besteller ist nur insoweit befugt ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Dieser Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere das BGB und HGB unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll dann durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtsgültiger Form möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweist.
- 10.3 Für den Fall, dass diese Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen auch in einer Fremdsprache formuliert werden, geht die deutsche Fassung der fremdsprachlichen Fassung im Kollisions- und Zweifelsfall vor.
- 10.4 Erfüllungsort ist Rödermark
- 10.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Offenbach am Main/Deutschland.
- 10.6 Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, sind generell nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich (per Brief, per E-Mail oder per Telefax) anerkannt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen (AEB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungsvorgänge bezüglich Lieferungen und Leistungen, gleich ob es sich dabei um Werkzeuge, Maschinen, Ausrüstungen, Rohmaterial, Werkleistungen aller Art oder Dienstleistungen handelt.
- 1.2 Für die Einkaufsvorgänge gelten diese Einkaufsbedingungen; abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn deren Geltung ausdrücklich und eindeutig schriftlich bestätigt wird. In der Annahme von Lieferungen oder Leistungen liegt keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen der GRATEC GmbH sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich (siehe auch Ziff. VII.4) erfolgen. Ein Vertrag kommt nur dann zu Stande, wenn die Bestellungen der GRATEC GmbH innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung ohne Änderungen bestätigt werden. Durch die Entgegennahmen von Leistungen werden abweichende Bedingungen des Lieferanten nicht verbindlich.
- 2.2 Im Falle von Nachträgen oder Zusatzbestellungen zu einem bereits getätigten Auftrag gelten die Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich aller Nachlässe und Vergünstigungen als vereinbart, auch soweit dies im Nachtrag nicht ausdrücklich vermerkt wird.
- 2.3 Wird die Leistung des Lieferanten aufgrund von Höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen etc.) oder aufgrund von unverschuldeten Stornierungen von Auftraggebern der GRATEC GmbH für diese wertlos, so kann die GRATEC GmbH auch nachträglich vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind nur die nachweislich getätigten Aufwendungen zu ersetzen.
- 2.4 Der Lieferant hat uns unsere Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Eine nach dieser Frist eingehende Bestätigung gilt als neues verbindliches Angebot.
- 2.5 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

3. Preise und Vertragsbedingungen

- 3.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer. Maßgebend sind die im Auftrag der GRATEC GmbH genannten Preise.
- 3.2 Vereinbaren die Parteien einen Nachlass, so ist dieser Nachlass unabhängig von den Zahlungsmodalitäten zu gewähren. Im Falle der Vereinbarung eines Skontoabzuges gilt als vereinbart, dass der Skontoabzug bei Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung und Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen erfolgen darf, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.
- 3.3 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Der Auftragnehmer hat ohne zusätzliche Vergütung sämtliche Leistungen zu erbringen, die für den vereinbarten Leistungserfolg erforderlich sind. Zusätzliche Vergütungen werden nur dann geschuldet, wenn sie aufgrund eines schriftlichen Nachtragsangebotes ausdrücklich bestätigt worden sind. Dabei sind Nachträge oder zusätzliche Leistungen vor Ausführung anzuzeigen und auf Grundlage des Hauptangebotes anzubieten.
- 3.4 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beträgt das Zahlungsziel für alle Zahlungen der GRATEC GmbH, 14 Tage unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage netto, ab Zugang der Rechnung.

4. Art der Leistungserbringung

- 4.1 Ist ein Liefertermin vereinbart, so sind sämtliche Lieferungen und Leistungen bis zum Liefertermin vollständig zu erbringen. Erfolgt die Lieferung nicht fristgerecht, so ist die GRATEC GmbH berechtigt, nach angemessener Nachfrist die weitere Annahme von Leistungen abzulehnen und vom Auftragnehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist die GRATEC GmbH auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Es besteht Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten und ggf. Schadensersatz, die durch die Verspätung von Lieferungen oder Leistungen entstehen.
- 4.2 Der Lieferant hat jede Verzögerung seiner Leistung und jede Behinderung – beispielsweise aufgrund fehlender Unterlagen oder Mitwirkungshandlungen der GRATEC GmbH - unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er kann sich auf ein fehlendes Verschulden für Verzug auf seiner Seite nicht berufen, wenn er die Verzögerung nicht unverzüglich angezeigt hat.
- 4.3 Sämtlichen Lieferungen und Leistungen ist ein Lieferschein beizufügen, der die kompletten Bestelldaten sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 4.4 Der Lieferant hat uns ferner spätestens mit der Lieferung der Liefergegenstände folgende Exportkontrolldaten zur Verfügung zu stellen:
 - Ursprungsland
 - Zolltarifnummer (statistische Warennummer)
 - Ausfuhrlistennummer (AL-Nummer)
 - Export Control Classification Number (ECCN)

Auf unsere Anforderung hin sind uns noch folgende Dokumente vom Lieferanten bereitzustellen:

- Langzeitlieferantenerklärung/ Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft
- Ursprungszeugnis/IHK-Erklärung für den nichtpräferenziellen Ursprung

- 4.5 Die GRATEC GmbH behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.
- 4.6 Zur Vollständigkeit der Lieferung gehören jeweils auch die Übergabe technischer Beschreibungen und einer Gebrauchsanweisung, bei Softwareprodukten zusätzliche eine vollständige Dokumentation. Bei speziell für die GRATEC GmbH erstellten Programmen ist das Programm im Quellcode zu liefern.
- 4.7 Die Lieferung durch den Lieferanten hat frei von Rechten Dritter zu erfolgen und darf nicht zu Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung gegen die GRATEC GmbH führen. Im Falle entgegenstehender Rechte Dritter hat der Lieferant auf eigene Kosten die Einwilligung oder Genehmigung der Dritten einzuholen und die GRATEC GmbH von sämtlichen Kosten einschließlich der angemessenen Anwaltskosten für die Abwehr von Ansprüchen freizustellen. Er hat darüber hinaus die GRATEC GmbH aufgrund von allen Produkthaftungsansprüchen, die aus seiner Leistung resultieren, freizustellen.
- 4.8 Der Lieferant sichert zu, dass seine Leistungen den bestellten Vorgaben hinsichtlich Qualität, Menge und Eigenschaften entsprechen. Soweit Proben zur Verfügung gestellt werden, müssen Waren und Dienstleistungen dieser Probe entsprechen.
- 4.9 Die Gewährleistung für Lieferungen und Leistungen beträgt vierundzwanzig Monate ab Anlieferung oder Abnahme am Erfüllungsort.
- 4.10 Der Lieferant hat seine Leistungen selbst und mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Subunternehmer dürfen nur mit Zustimmung der GRATEC GmbH eingesetzt werden.
- 4.11 Sämtliche Lieferungen und Leistungen werden von der GRATEC GmbH förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer hat Anspruch darauf, dass die Abnahme innerhalb von vierzehn Tagen nach Bereitstellungsanzeige erfolgt. Eine Abnahme durch Entgegennahme oder schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.2 Die Ersatzlieferung hat fracht- und verpackungsfrei zu erfolgen. Rücksendungen unbrauchbarer Ware erfolgen für uns fracht- und verpackungsfrei. Alle durch die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 5.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, 2 Jahre. Sie verlängert sich um die Zeit, während der die Ware wegen Vorliegens von Mängeln nicht genutzt werden kann. Bei Ersatzlieferung beginnt eine neue 2-Jahres-Frist.
- 5.4 Mängel, die sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Ware herausstellen, können von uns noch unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Entgegennahme der Ware.
- 5.5 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, trägt der Lieferant hierfür die Kosten. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

6. Fertigungsprüfungen, Technische Abnahme

- 6.1 Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Lieferanten und seiner Vorlieferanten zu prüfen.
- 6.2 Haben wir uns eine technische Abnahme des fertiggestellten Liefergegenstandes im Werk des Lieferanten durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten vorbehalten, so ist uns oder dem beauftragten Dritten die Abnahmebereitschaft schriftlich 14 Tage vor Versandbereitschaft mitzuteilen. Die sachlichen Abnahmekosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.3 Die Fertigungsprüfungen und / oder die technische Abnahme entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und / oder Gewährleistungsverpflichtungen.

7. Produkthaftung

- 7.1 Wird durch den Fehler eines Produkts des Lieferanten ein Schaden verursacht, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf unsere Anforderung unverzüglich eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme in von uns zu bestimmender Höhe, mindestens aber mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personen- / Sachschaden pauschal abzuschließen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und die Benutzung der bestellten Waren, Patente und/oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von jeder Inanspruchnahme durch Schutzrechtsinhaber auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei und ist verpflichtet, uns bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter jede Unterstützung zu gewähren und die Kosten hierfür zu übernehmen. Dies gilt auch für Lieferungen von dritter Seite an den Lieferanten, die er an uns weitergibt.

9. Umweltschutz

- 9.1 Umweltschutz ist fester Bestandteil unserer Qualitätsanforderungen.
- 9.2 Zu unseren grundlegenden Verhaltensregeln gehört es, umweltverträglich zu produzieren und Energieverbräuche zu senken.
- 9.3 Unsere Lieferanten und Dienstleister sind dazu aufgefordert, uns im Rahmen ihrer Tätigkeiten bei der Erreichung dieser Ziele zu unterstützen. Bei der Beschaffung von Waren und Leistungen stellt daher neben Preis und Wirtschaftlichkeit auch die Umweltverträglichkeit sowie die Energieeffizienz von Produkten ein wesentliches Kaufkriterium dar. Wir behalten uns vor, dies bei unseren Auftragnehmern nach Abstimmung im Zuge von Qualitätsaudits zu überprüfen.
- 9.4 Die Einhaltung unserer oben genannten Umweltschutzregeln ist Geschäftsgrundlage für sämtliche Vertragsbeziehungen von uns mit allen Lieferanten. Die Nichteinhaltung kann eine Beendigung der Geschäftsbeziehung zur Folge haben.
- 9.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern oder gar zu vermeiden. Insbesondere die Energieeffizienz der angebotenen Produkte ist neben wirtschaftlichen Aspekten entscheidend bei unserer Auftragsvergabe. Um Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienz Aspekte angemessen zu beachten, ist dabei insbesondere allen nationalen und den Anforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien Rechnung zu tragen.
- 9.6 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitäts- und Umweltkontrolle seiner Produkte durchzuführen.
- 9.7 Wir erwarten, dass der Lieferant die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen allerdings in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 9.8 Der Lieferant sagt die Erfüllung aller gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften zu.

10. Verpackung, Versand, Annahme

- 10.1 Soweit eine Verpackung des Liefergegenstandes notwendig oder üblich ist, hat der Lieferant auf seine Kosten für ausreichende Verpackung zu sorgen. Unsere Verpackungsvorschriften aus der Zeichnung und/oder dem Bestelltext sind zu beachten.
- 10.2 Verpackungsmaterial wird von uns neben dem vereinbarten Preis für die Lieferung nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart war. Wir behalten uns das Recht vor, für den Versand benutztes wertvolles Verpackungsmaterial an die Anschrift des Lieferanten zurück-zusenden, unter Rückbelastung der vollen Mietkosten oder des Verpackungswertes.
- 10.3 Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Lieferungen, für die wir Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind auf die für uns billigste Versandart und zu den günstigsten Frachtarten zu befördern.
- 10.4 Bei Lieferungen mit Montage oder Installation geht die Gefahr mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit dem Eintreffen des Liefergegenstandes bei der vorgeschriebenen Empfangsstelle auf uns über. Bis dahin erfolgen Lieferung und Versand auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, wir befinden uns in Annahmeverzug.
- 10.5 Kosten für eine Transport- oder Bruchversicherung werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung übernommen.
- 10.6 Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestell- und Artikelnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern. Dasselbe gilt, wenn die Verpackung bei Anlieferung des Liefergegenstands äußerlich nicht nur unwesentlich beschädigt ist.
- 10.7 Werden von uns nicht abgenommene Lieferungen oder fehlerhafte Ware zurückgeschickt, so erfolgt der Rücktransport auf Gefahr des Lieferanten. Der Gegenwert der Rücksendung wird dem Lieferanten belastet.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Pflichtenhefte, sowie sämtliche firmeninternen Informationen, die ihm im Rahmen der Anbahnung oder der Durchführung des Auftrags überlassen werden, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich weiterhin, diese Informationen nur solchen Mitarbeitern seiner Firma zugänglich zu machen, die zur Vertraulichkeit besonders verpflichtet werden.
- 11.2 Dies gilt nicht für solche Informationen oder Daten, die allgemein bekannt sind oder bereits veröffentlicht wurden. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die GRATEC GmbH Informationen als besonders geheimhaltungsbedürftig kennzeichnet.
- 11.3 Für jeden Fall der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Lieferant, neben Schadensersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € für jeden Fall der Weitergabe solcher Informationen zu bezahlen.
- 11.4 Sämtliche dem Lieferanten überlassenen Entwürfe, Gebrauchsmuster, Datenträger, Zeichnungen und Informationen sind der GRATEC GmbH auf jederzeit mögliches Verlangen, spätestens jedoch nach Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unverzüglich und vollständig zurückzugeben. Gleiches gilt für überlassene Gegenstände, Gerätschaften und Werkzeuge. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen.

12. Rechnungen; Zahlungen; Rapporte

- 12.1 Rechnungen sind der GRATEC GmbH postalisch oder per E-Mail mit sämtlichen Unterlagen zu übersenden, die zur Prüfung der erbrachten Leistungen und der ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich sind.
- 12.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

12.3 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen auf Rapport, so hat er seine Leistungen spätestens innerhalb einer Woche nach Erbringung durch eine Aufstellung der erbrachten Leistungen, einschließlich der aufgewendeten Zeiten nachzuweisen und der GRATEC GmbH zu übersenden. Durch die Gegenzeichnung von Rapportzetteln wird die Vergütungspflicht der Leistungen nicht anerkannt.

13. Arbeitnehmer des Lieferanten

13.1 Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des Lieferanten handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels (Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis) und ggf. des Zusatzblattes zum Aufenthaltstitels oder einer vorübergehenden Fiktionsbescheinigung sind. Der Lieferant hat sich vor Aufnahme einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zu überzeugen.

13.2 Mit der Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant uns gegenüber, dass

- a) bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes gegen ihn durchgeführt wurden oder
- b) derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.

13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Mindestlohngesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu bezahlen.

13.4 Außerdem verpflichtet sich der Lieferant, uns darüber in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen und/geführt werden.

14. Datenschutz

14.1 Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeiten und speichern wir personenbezogene Daten des Lieferanten für die Erfüllung der Geschäftszwecke und Ziele. Der Lieferant erhält hiermit Kenntnis von der erstmaligen Speicherung seiner personenbezogenen Daten.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten und umzusetzen.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Lieferanten hierzu besteht, unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG und während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Lieferant hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der DSGVO beachten und die aus unserem Bereich erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

14.4 Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können auf der Homepage eingesehen werden. Unserem Datenschutzbeauftragten sind auf Verlangen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, ggf. den Datenschutz über ein Datenschutzkonzept nachzuweisen und geforderte Unterlagen zu übergeben.

14.5 Die Bereiche auf unseren Werksgeländen überwachen wir mit Videokameras.

14.6 Alle Datenschutzverpflichtungen aus dieser Vereinbarung bestehen nach Beendigung der zwischen und bestehenden oder angebahnten Geschäftsbeziehungen fort.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Werden der Bestellung der GRATEC GmbH für ein Projekt Vertragsbedingungen des Hauptauftraggebers beigefügt, so gelten diese Vertragsbedingungen auch im Verhältnis zum Lieferanten als verbindlich.

15.2 Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Klauseln verpflichten sich die Parteien solche Regelungen zu vereinbaren, die wirksam sind und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am besten gerecht werden.

15.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Lieferungen und Leistungen der GRATEC GmbH ist Rödermark.

15.4 Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, sind generell nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich (per Brief, per E-Mail oder per Telefax) anerkannt werden.